

Es verkennt die Grundsätze der prozessualen Chancengleichheit, wenn es die Rolle des privaten Einzelnen darauf beschränkt, auf Nachfrage hin Angaben zum Sachverhalt zu machen. Auch in Anbetracht des Amtsermittlungsgrundsatzes und des Umstandes, dass das Gericht das Recht zu kennen hat, darf das Recht der Beteiligten, sich mit ihren eigenen Vorstellungen zu Wort zu melden, nicht beschnitten werden.<sup>472</sup> Für das sozialgerichtliche Verfahren betonte das Bundesverfassungsgericht, die Rolle der klagenden Partei dürfe „nicht darauf reduziert werden, die Beschwerden zu schildern und Objekt der Begutachtung zu sein.“<sup>473</sup> Auch wenn es Aufgabe des Gerichts sei, die Vorschriften auszulegen und anzuwenden, werde dadurch nicht das Recht der Beteiligten verkürzt, sich mit eigenen Vorstellungen über die Ermittlungen und über die zu beantwortenden Rechts- und Tatsachenfragen zu Wort zu melden. Die Klagepartei habe grundsätzlich das Recht, sich in jedem Verfahrensstadium aktiv zu beteiligen. Damit werde letztlich dem aus der Menschenwürde abzuleitenden Gebot, dass über die Rechte des Einzelnen nicht kurzerhand von Obrigkeits wegen verfügt werden dürfe, Rechnung getragen.<sup>474</sup> Die subjektivrechtliche Ebene der prozessualen Chancengleichheit steht also gleichsam über dem Amtsermittlungsgrundsatz, indem sie das Gericht bei der Erfüllung seiner Sachaufklärungspflicht an bestimmte Vorgaben bindet.

### *C. Prozessuale Chancengleichheit im sozialgerichtlichen Verfahren*

Im Folgenden soll auf der Basis der herausgearbeiteten Struktur des Grundsatzes der prozessualen Chancengleichheit dessen Bedeutung im sozialgerichtlichen Verfahren näher betrachtet werden. Dazu sollen zunächst die typischen strukturellen Unterschiede zwischen den Parteien des sozialgerichtlichen Verfahrens erörtert werden (I.), um anschließend zu fragen, welche Folgen dies für die prozessuale Chancengleichheit hat (II.).

#### *I. Strukturelles Ungleichgewicht zwischen den Parteien*

Wie gesehen liegt im Verwaltungsprozess allgemein und daher auch im sozialgerichtlichen Verfahren ein strukturelles Ungleichgewicht bereits in der Grundkonstellation, dass eine Privatperson gegen einen Hoheitsträger klagt.<sup>475</sup> Hier besteht schon vorprozessual eine Unausgewogenheit der Handlungsmöglichkeiten, die aus der Ausstattung (nur) der einen Partei mit hoheitlichen Befugnissen folgt. Hier ist namentlich die

---

472 Vgl. BVerfG v. 8.1.1959, BVerfGE 9, 89, 95; BVerfG v. 19.1.1994, NVwZ 1994, Beilage 3, 17, 18.

473 BVerfG v. 6.5.2009 – 1 BvR 439/08, Rn. 20 bei juris.

474 Vgl. BVerfG v. 6.5.2009 – 1 BvR 439/08, Rn. 22 bei juris.

475 Vgl. Lichtenberg, Waffengleichheit, S. 57; Starck, in: Mangoldt / Klein / Starck, GG, Bd. 1, Art. 3 Abs. 1, Rn. 224; Wulffen / Becker, SGb 2004, 507, 509.

Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten zu nennen, also zur einseitigen, verbindlichen Gestaltung eines Lebenssachverhaltes, durch die Rechte des Einzelnen aufgehoben, geändert, verbindlich festgestellt oder verneint werden.<sup>476</sup> Hinzu kommt die Amtsaufklärungspflicht der Behörde im Verwaltungsverfahren nach § 24 Abs. 1 S. 1 VwVfG bzw. § 20 Abs. 1 S. 1 SGB X. Durch die institutionelle Möglichkeit, auf eigene oder beauftragte Sachverständige zurückzugreifen, erlangt die Behörde, die später im Prozess zur Partei wird, einen „Beweisvorsprung“,<sup>477</sup> denn die von der Behörde im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten sind im anschließenden gerichtlichen Verfahren nicht lediglich als Parteivorbringen, sondern im Wege des Urkundsbeweises zu würdigen.<sup>478</sup>

Neben dieser öffentlich-rechtlichen Prozessen regelmäßig innewohnenden Grundstruktur weist das Sozialgerichtsverfahren spezifische weitere Charakteristika auf. Im Gegensatz zum Versicherten kann der Sozialleistungsträger als hochspezialisierte Fachverwaltung auf ganz andere finanzielle Ressourcen, ausgebildete Sachbearbeiter, Juristen, Ärzte und weitere Wissenschaftler zurückgreifen.<sup>479</sup> Dies verschafft ihm regelmäßig einen enormen Wissens- und Erfahrungsvorsprung gegenüber dem „rechtlich und medizinisch unkundigen Einzelnen“.<sup>480</sup> Trotz ihrer schwächeren Ausgangsposition liegt die materielle Beweislast in der Regel bei der eine Verpflichtungs- oder Leistungsklage erhebenden Privatperson, die Nichterweislichkeit der anspruchsgrundlegenden Tatsachen führt zur Klageabweisung.<sup>481</sup>

Hinzu kommen zwei weitere Elemente struktureller Ungleichgewichtigkeit, die sich aus der Art der Streitgegenstände im sozialgerichtlichen Verfahren ergeben. In § 1 Abs. 1 SGB I hat der Gesetzgeber die Aufgaben des Sozialrechts unter anderem umschrieben als „Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit“ sowie als Sicherung eines menschenwürdigen Daseins und Schaffung gleicher Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit durch Ausgleich besonderer Belastungen des Lebens. Im sozialgerichtlichen Verfahren geht es daher für die Klagepartei – erstens – nicht selten um existentielle Fragen,<sup>482</sup> für deren Klärung sie – zweitens – Einblicke in höchstpersönliche Lebensbereiche gewähren muss, häufig in Bezug auf ihre Gesund-

---

476 Vgl. BVerwG v. 10.5.1984, NJW 1985, 1302, 1303; BVerwG v. 16.1.2007, NJW 2007, 1478, 1479.

477 Vgl. BSG v. 20.4.2010, BSGE 106, 81, 183; Pawlak, in: Hennig, SGG, § 109, Rn. 5.

478 Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen v. 20.6.2007, NZS 2008, 321; a.A. Schnorr, Der medizinische Sachverständige, S. 18f.; missverständlich Plagemann / Hontschik, Medizinische Begutachtung, Rn. 88, die von einer Verwertung der „Verwaltungsgutachten als reguläre Sachverständigengutachten“ sprechen.

479 Vgl. BSG v. 5.2.2008, BSGE 100, 25, 34; vgl. auch Wulffen / Becker, SGb 2004, 507, 509; Steinbach / Tabbara, NZS 2008, 577, 579; Tabbara, NZS 2008, 8, 9.

480 Vgl. die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes, BT-Drucks. 16/7716, S. 38.

481 Vgl. BSG v. 5.2.2008, BSGE 100, 25, 37.

482 Vgl. Rohwer-Kahlmann, SGG, § 160, Rn. 78; Wannagat, in: Müller, FS Schieckel, S. 347, 350.

heit, etwa zur Beurteilung ihrer Erwerbsfähigkeit, zur Einschätzung des Grades von Behinderungen oder zur Frage nach dem Ursachenzusammenhang zwischen einem Arbeitsunfall und einer Gesundheitsstörung,<sup>483</sup> oder auch in Bezug auf ihre private Lebenssituation, etwa bei der Feststellung, ob eine Bedarfs- oder Einsatzgemeinschaft im Sinne des Rechts der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. der Sozialhilfe vorliegt.<sup>484</sup> Währenddessen handelt es sich für den beklagten Sozialleistungsträger um einen Fall von Tausenden, den er im Rahmen seiner Massenverwaltung bearbeitet.<sup>485</sup>

Soweit die Feststellung solcher spezifisch sozialprozessualer Strukturunterschiede in der Literatur angegriffen wird, geht die Kritik regelmäßig von der Prämisse aus, es werde das Bild einer typischen sozialgerichtlichen Klägerschaft gezeichnet, die sich aus besonders „vulnerablen Gruppen“ zusammensetze, sodass ihr per se auf Grund ihrer sozialen Bedürftigkeit eine höhere Schutzwürdigkeit zuzuerkennen wäre, als den Beteiligten in anderen Prozessen.<sup>486</sup> Eine solche Annahme wird an dieser Stelle jedoch ausdrücklich nicht zu Grunde gelegt. Bei richtigem Verständnis erklärt sich die spezifische Schutzwürdigkeit der Klägerinnen und Kläger im Prozess keineswegs pauschal mit deren Herkunft aus einem – wie auch immer gearteten – bestimmten Umfeld. Ein Verständnis des Sozialrechts als „Recht der kleinen und armen Leute“<sup>487</sup> wäre angesichts der Einbeziehung des weit überwiegenden Teils der Bevölkerung in die sozialen Sicherungssysteme tatsächlich kaum haltbar.<sup>488</sup> Hieraus sollte indes nicht vorschnell geschlossen werden, dass auch der Klägerkreis der Sozialgerichte ein maßstabsgerechtes Abbild der Gesamtbevölkerung darstellt, wie nicht zuletzt ein Blick auf die in der sozialgerichtlichen Praxis häufigsten Sachgebiete erhellt.<sup>489</sup> Ob und inwieweit die Klägerinnen und Kläger im sozialgerichtlichen Verfahren gegenüber anderen Gerichtszweigen abweichende soziale Merkmale aufweisen, wäre letztlich empirisch zu ermitteln, ist aber nicht Gegenstand dieser Arbeit. Richtigerweise kann es für die Beurteilung eines prozessualen Kräfteungleichgewichts nur um die jeweilige Eigenschaft der Beteiligten in dem konkreten Prozess mit dem konkreten Streitgegenstand gehen. Hier ist es aber bei notwendig typisierender Betrachtung für das sozialgerichtliche Verfahren kenn-

---

483 Vgl. *Udsching*, NZS 1992, 50, 50f.; *Wulffen / Becker*, SGb 2004, 507, 511.

484 Vgl. *Wersig*, Info Also 2006, 246.

485 Vgl. *Wulffen / Becker*, SGb 2004, 507, 509.

486 Vgl. *Hufen*, Verw 2009, 405, 417, der betont, eine „besondere Hilfsbedürftigkeit der Klientel“ der Sozialgerichte könne angesichts eines Versicherungsgrades von 90 % in der GKV und der geradezu lückenlosen Erfassung der gesamten Bevölkerung durch die sozialen Sicherungssysteme nicht angenommen werden.

487 *Wannagat*, in: *Müller*, FS Schieckel, S. 347, 348.

488 Insoweit zutreffend *Hufen*, Verw 2009, 405, 417.

489 So bildeten z.B. im Jahr 2011 Angelegenheiten nach dem SGB II 39,7 % der insgesamt bei den Sozialgerichten erledigten Verfahren, vgl. *Statistisches Bundesamt*, SG-Statistik 2011, S. 26. Demgegenüber belief sich im Dezember 2011 die Quote hilfebedürftiger Personen nach dem SGB II auf 9,5 %, bezogen auf die Bevölkerung (Stand 31.12.2010) im Alter von unter 65 Jahren, vgl. *Bundesagentur für Arbeit*, Grundsicherung in Zahlen, Dezember 2011, Deckblatt.

zeichnend, dass sich bei der auf Klägerseite stehenden Person einer der „Wechselfälle des Lebens“<sup>490</sup> realisiert hat, sie etwa einen Arbeitsunfall erlitten hat oder um die Anerkennung einer Schwerbehinderung streitet.

Die strukturell schwächere Position der Klagepartei im sozialgerichtlichen Verfahren gegenüber der beklagten Behörde ist also stets im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Prozesses zu sehen, sie folgt nicht aus der Zugehörigkeit der Klägerin oder des Klägers zu einem bestimmten Personenkreis. Sie besteht unabhängig von der hier nicht zu thematisierenden sozialpolitischen Frage, welches „Menschenbild“ dem Sozialrecht zu Grunde liegt<sup>491</sup> bzw. wie viel oder wie wenig staatliche Verantwortung im sozialen Sektor wünschenswert sein mag.<sup>492</sup> Dieser spezifisch sozialprozessualen Konstellation hat der Gesetzgeber mit einer besonders klägerfreundlichen Ausgestaltung des SGG Rechnung getragen.<sup>493</sup>

## *II. Folgen für die prozessuale Chancengleichheit im sozialgerichtlichen Verfahren*

Die objektivrechtliche, auf Sachverhaltsaufklärung abzielende Ebene der prozessuellen Chancengleichheit ist angesichts der Geltung des Untersuchungsgrundsatzes im sozialgerichtlichen Verfahren tendenziell von sekundärer Bedeutung. Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen, es darf sich nicht auf das Vorbringen der Parteien verlassen. In Bezug auf die Wahrheitsfindung wird das Kräfteungleichgewicht zwischen den Parteien zu einem Großteil durch die Untersuchungspflicht des Gerichts ausbalanciert. Daher hat der Grundsatz prozessualer Chancengleichheit hier lediglich eine kontrollierende und ergänzende Funktion.

Mit der zurückgenommenen objektivrechtlichen Bedeutung korrespondiert eine besondere Betonung der subjektivrechtlichen Seite der prozessuellen Chancengleichheit. Diese nimmt die Subjektqualität des Einzelnen im Prozess in den Blick und schafft so durch eine gerechte Ausgestaltung des Verfahrens die Grundlagen für dessen Akzeptanz durch die Beteiligten. Angesichts der eher passiv angelegten Rollen der Beteiligten be-

---

490 Vgl. *Wannagat*, in: *Müller*, FS Schieckel, S. 347, 351; *Wulffen / Becker*, SGb 2004, 507, 509.

491 Kritik an der vermeintlichen Formulierung eines spezifisch sozialrechtlichen Menschenbildes äußert *Hufen*, Verw 2009, 405, 429, 431; kein dem Sozialrecht eigenes Menschenbild sieht *Becker*, ZÖR 2010, 607, 650.

492 A.A. *Pitschas*, SGb 1999, 385, 387, der die Reichweite der Prozessverantwortung der Sozialrechtsprechung im „subsidiären Sozialstaat“ als „gebrochen“ ansieht.

493 Als Beispiele hierfür sind zu nennen die Gerichtskostenfreiheit für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger und behinderte Menschen nach § 183 SGG, die Gerichtsstandsregelung des § 57 Abs. 1 SGG, wonach die Klage am Wohnsitz, Aufenthaltsort oder Beschäftigungsort des Klägers erhoben werden kann, sowie das Antragsrecht auf Anhörung eines bestimmten Arztes nach § 109 SGG.

Vgl. *Wulffen / Becker*, SGb 2004, 507, 510f.; *Brand / Fleck / Scheer*, NZS 2004, 173, 176; *Tabbara*, NZS 2008, 8, 9; *Mecke*, SozSich 2005, 306, 311; *Roller*, in: *Lüdtke*, SGG, § 109, Rn. 2; *Becker*, ZÖR 2010, 607, 650f.; skeptisch *Hufen*, Verw 2009, 405, 418.